RECHTSANWALTSKAMMER BEI DEM BUNDESGERICHTSHOF

DIE PRÄSIDENTIN

76133 KARLSRUHE
HERRENSTRASSE 45 A
TELEFON (07 21) 2 26 56
TELEFAX (07 21) 2 03 14 03

Bundesrechtsanwaltskammer Herrn Präsident Ekkehart Schäfer Littenstraße 9

10179 Berlin

A	7					
X	F.I	Luys	X	Lu	1	TW
Pros	Ĭ	J. Nev	1 13	CB		VH
U	Buadesreontsanwallskammer					BxI
Bu	0 6. JULI 2016 2-					i-IL.
						HP
PF.	94					OG
BHAK Mir.		Bair Hag		Онт	Sekr.	KG
	~7.500,000,000,000	Zentralic		Fili		MB

Karlsruhe, 5. Juli 2016 Dr. Ac/Sch

Referentenentwurf des BMJ zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie / Änderung der BRAO

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Herr Kollege Schäfer,

wie bereits anlässlich der Präsidentenkonferenz am 20.06.2016 zu diesem Thema angesprochen, bittet die Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof, beim Ministerium noch anzuregen, dass im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens ein redaktionelles Versehen korrigiert wird:

In Art. 1 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung) Ziff. 18 ist eine Änderung von § 59 m Abs. 2 vorgesehen. Die Verweisung in § 59 m Abs. 2 auf § 163 ist von der beabsichtigten Änderung allerdings nicht betroffen.

Nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof ist der Verweis in § 59 m Abs. 2 auf § 163 jedoch verfehit. Rechtsanwaltsgesellschaften können – trotz der Bezugnahme in § 59 m Abs. 2 auf § 163 BRAO – die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof nicht erlangen. Die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen des § 167 BRAO können nur natürliche Personen erfüllen. Die Zulassung als Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof ist, wie das Normengefüge der §§ 164 – 170 BRAO deutlich macht, eine "auf die Person zugeschnittene Zulassung", die nicht über die Zulassung einer juristischen Gesellschaft "über den Tod der Person hinaus" perpetuiert werden kann. Dementsprechend kann auch ein beim Bundesgerichtshof bereits zugelassener Rechtsanwalt nach seiner Zulassung nicht in der Form einer Rechtsanwaltsgesellschaft tätig werden. Es ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der Verweisung in § 59 m Abs. 2 BRAO auf § 163 BRAO um ein Versehen des Gesetzgebers handelt, das nicht erneut perpetuiert werden sollte (zum Ganzen vgl. auch Vorwerk in Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht. 2. Auflage, § 163 BRAO, Rdnr. 25).

Es wird deshalb vorgeschlagen, in § 59 m Abs. 2 nach den Wörtern "des fünften Teils" einen Punkt zu setzen und die Wörter "und § 163" zu streichen.

Mit den besten kollegialen Grüßen

(Dr. Åckermahr Präsidentin